

Badeordnung für die Lehrschwimmbäder in der GGS Börgerbruch und Turnhalle Haßlinghausen

§ 1 Grundlage

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den hiesigen Lehrschwimmbädern.
2. Die Badeordnung ist für alle Nutzerinnen und Nutzer verbindlich.
3. Für die Einhaltung der Badeordnung ist die jeweilige Schulleitung, für außerschulische Nutzung die Vereins- bzw. Übungsleitung verantwortlich.
4. Die Nutzungszeiten werden auf Antrag durch die ZGS genehmigt.

§ 2 Badegäste, Zulassung

1. Kinder und Jugendliche dürfen nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen das Bad betreten und die Lehrschwimmbecken nutzen.

Ausgeschlossen von einer Nutzung sind:

- a) Personen mit ansteckenden Krankheiten, Hautausschlägen, offenen Wunden bzw. Pflasterverbänden oder anstoßerregenden Krankheiten und solche gegen die ein Zulassungs- und Badeverbot besteht.
- b) Personen, die sich in einem die freie Willensbildung beeinträchtigenden Zustand befinden.
- c) Personen, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes sowie der Sicherheit oder Ordnung erwarten lässt.

§ 3 Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden von der Schule bzw. der ZGS festgelegt.
2. Bei technischen Störungen und zur Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten kann das Lehrschwimmbad jederzeit geschlossen werden.
3. Die Kontrolle der Nutzung obliegt dem jeweils diensthabenden Hausmeister/der jeweils diensthabenden Hausmeisterin. Dieser/Diese übt das Hausrecht aus.

§ 4 Badekleidung

1. Der Aufenthalt in den Lehrschwimmbädern ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht genutzt werden.
2. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen, noch ausgewrungen werden.

§ 5 Verhalten im Bad

1. Jeder Nutzer/Jede Nutzerin hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt, sowie Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten werden.
Störungen oder Belästigungen anderer Nutzer/Nutzerinnen sind zu unterlassen.
2. Die Badeeinrichtungen sowie deren Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist unverzüglich dem jeweils diensthabenden Hausmeister/der jeweils diensthabenden Hausmeisterin anzuzeigen.
3. Die Umkleieräume und Duschen sind getrennt nach weiblichen und männlichen Nutzerinnen/Nutzern zu benutzen.
4. Vor dem Betreten der Lehrschwimmbäder hat jeder Nutzer/jede Nutzerin eine gründliche Körperreinigung mit Seife bzw. Duschcreme vorzunehmen.

§ 6 Verhalten im Wasser

1. Nichtschwimmer/Nichtschwimmerinnen dürfen das Bad nur mit entsprechender Aufsichtsperson benutzen. Die Anzahl der Aufsichtspersonen ist so zu bemessen, dass eine Gefährdung für Leib und Leben ausgeschlossen sind.

Nicht gestattet ist:

- a) Andere in das Becken zu stoßen bzw. unterzutauchen
 - b) auf den Beckenumgängen zu rennen, an den Einstiegsleitern turnen
 - c) außerhalb der Treppe und Leitern in das Becken zu gelangen bzw. zu verlassen
 - d) vom Beckenrand in das Becken zu springen
2. Den Anordnungen des diensthabenden Hausmeisters/der diensthabenden Hausmeisterin ist Folge zu leisten.

§ 7 Fundsachen

Gegenstände, die innerhalb des Bades gefunden werden, sind dem Hausmeister/der Hausmeisterin zu übergeben.

§ 8 Haftung

1. Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Badebereiches erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Nutzers/der Nutzerin. Die Stadt/ZGS haftet nur im Rahmen der gesetzlichen und haftungsrechtlichen Bestimmungen.
2. Unfälle sind sofort der ZGS mitzuteilen. Bei Verlust oder Beschädigung von Kleidung und Fundsachen wird keine Haftung übernommen.

3. Die Vereine und Besucher haften für alle Schäden, die durch ihr schuldhaftes Verhalten der Stadt/ZGS oder Dritte anlässlich der Nutzung entstehen. Sie stellen die Stadt/ZGS von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

§ 9 Geld- und Wertsachen

Im Bade- und Umkleidebereich werden keine besonderen Einrichtungen zur Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen zur Verfügung gestellt. Für mitgebrachte Geld- und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Beschwerden

Etwaige Beschwerden sind der Stadt/ZGS mitzuteilen.

§ 11 Aufsicht

Schulen und außerschulische Nutzer/Nutzerinnen haben für jede Benutzung des Bades eine verantwortliche Aufsichtsperson mit Nachweis der Rettungsfähigkeit zu bestellen.

Die jeweilige Aufsichtsperson hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.

Besucher/Besucherinnen, die der Badeordnung zuwiderhandeln, können aus dem Bad verwiesen werden.

Sie können auch dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Den Anordnungen der Aufsicht bzw. des Hausmeisters/der Hausmeisterin ist Folge zu leisten.

§ 12 Zutritt

Zutritt ist nur mit Genehmigung der Stadt/ZGS gewährt.

Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

Diese Badeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sprockhövel, 21.11.2016

Die Betriebsleitung der ZGS

H O L T Z E